

Bundessozialgericht  
- 7 RAr 64/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat  
ohne mündliche Verhandlung am 22. März 1979  
für Recht erkannt:

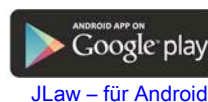
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom  
15. Februar 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung  
und Entscheidung an das Landessozialgericht  
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf gekürztes Unterhaltsgeld (Uhg) für die Dauer von 156 Tagen geltend.

Die 1938 geborene Klägerin nahm vom 22. Mai 1973 bis zum 7. Dezember 1974 als Behinderte beim Berufsförderungswerk Heidelberg an einer beruflichen Förderungsmaßnahme teil, in der sie zum Industriekaufmann ausgebildet wurde. In dieser Zeit bezog sie Übergangsgeld (Übg) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sowie einen Aufstockungsbetrag zur vollen Höhe des Uhg von der Beklagten.

Nach Beendigung der Maßnahme meldete sich die Klägerin am 9. Dezember 1974 beim Arbeitsamt H. . . . . arbeitslos und beantragte gekürztes Uhg nach § 44 Abs 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in der damals geltenden Fassung. Für die Dauer von sechs Wochen (9. Dezember 1974 bis 19. Januar 1975) gewährte ihr die BfA noch Übg.

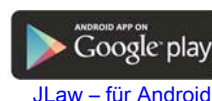
Die Beklagte lehnte die Gewährung von gekürztem Uhg ab, weil die Klägerin Anspruch auf Übg für sechs Wochen gehabt habe (Bescheide vom 13. März und 7. Mai 1975; Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 1975).

Durch Urteil vom 28. November 1975 hat das Sozialgericht (SG) Mannheim die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab 9. Dezember 1974 für 156 Tage Uhg zu gewähren, wobei das vom 9. Dezember 1974 bis 19. Januar 1975 gezahlte Übg anzurechnen sei.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 15. Februar 1977



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

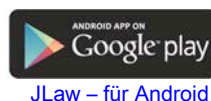
die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG insbesondere ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Uhg gemäß § 44 Abs 5 AFG aF. Nach § 58 Abs 1 AFG gälten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnitts nur dann entsprechend für berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, wenn sich aus dem Sechsten Unterabschnitt des AFG nichts Abweichendes ergebe. Durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) sei aber mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 durch die Vorschrift des § 59 d Abs 2 AFG eine abweichende Regelung geschaffen worden. Danach sei im Falle der Arbeitslosigkeit nach Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation nur Übg für die Dauer von sechs Wochen zu zahlen. Dieser Verpflichtung sei die hier zuständige BfA nachgekommen. Auch in anderer Beziehung habe das RehaAnglG die Sicherung von Behinderten, die nach der Rehabilitationsmaßnahme arbeitslos sind, auf eine neue Grundlage gestellt. Während des Bezuges von Übg unterlägen sie gemäß § 168 Abs 1 a AFG der Beitragspflicht. Die Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme gelte gemäß § 107 Abs 1 Ziffer 5 AFG als beitragspflichtige Zeit. Somit werde in der Regel eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (Alg) oder zumindest auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) erworben. Der Schutz der Behinderten sei durch die Neuregelung insgesamt verbessert worden. Der § 39 RehaAnglG habe nur die Aufgabe, den Besitzstand zu wahren. Nach dieser Norm dürften jedoch keine Leistungen gewährt werden, welche das Gesetz überhaupt nicht mehr vorsehe. Entgegen der Ansicht des SG enthalte § 36 Ziffer 2 RehaAnglG keine gesetzliche Lücke insoweit, als dort nur § 44 Abs 2 Satz 2 und 3 sowie Abs 3 AFG, nicht dagegen § 44 Abs 5 AFG geändert worden sei. Die Regelung des § 59 d Abs 2 AFG habe an die Stelle von § 44 Abs 5 AFG aF treten sollen. In § 44 Abs 5 AFG aF habe daher das Wort "Unterhaltsgeld" nicht durch "Übergangsgeld" ersetzt werden müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, daß sie in den Genuß der Besitzstandsregelung des § 39 RehaAnglG kommen müsse. Die Regelung des § 59 d Abs 2 AFG stelle gegenüber der Vorschrift des § 44 Abs 5 AFG aF nur dann keine Schlechterstellung dar, wenn der Behinderte bei einer länger als sechs Wochen andauernden Arbeitslosigkeit durch einen Alg-Anspruch gesichert sei. Da jedoch das RehaAnglG erst kurz vor Beendigung der berufsfördernden Maßnahme der Klägerin in Kraft getreten sei, habe diese auch keinen Anspruch auf Alg erwerben können. Angesichts dieses konkreten Sachverhalts könne sie nicht darauf verwiesen werden, daß das RehaAnglG allgemein eine Besserstellung der Behinderten mit sich gebracht habe. Auch andere gesetzliche Vorschriften sprächen dafür, daß Ansprüche nach § 44 Abs 5 AFG aF noch nach dem Inkrafttreten des RehaAnglG fortbestehen sollten. So ginge eine Übergangsregelung im Haushaltsstrukturgesetz ausdrücklich vom Fortbestand von Ansprüchen nach § 44 Abs 5 AFG aF aus.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 1977 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 28. November 1975 zurückzuweisen.

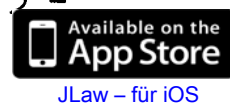
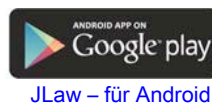
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des ISG für zutreffend und trägt ergänzend vor, daß am 1. Oktober 1974, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des RehaAnglG, ein Anspruch der Klägerin auf gekürztes Uhg weder festgestellt war noch hätte festgestellt werden können; denn zu diesem Zeitpunkt sei die Arbeitslosigkeit der Klägerin noch nicht eingetreten gewesen; § 39 RehaAnglG könne daher keine Anwendung finden.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

## II

Die zulässige Revision der Klägerin ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet. Der Anspruch der Klägerin auf gekürztes Uhg nach § 44 Abs 5 AFG idF vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) kann bestehen; in welchem Umfang dies nach Höhe und Dauer der Fall ist, bedarf jedoch weiterer Feststellungen durch das LSG.

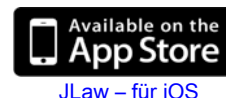
Nach § 44 Abs 5 AFG wurde einem Teilnehmer an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht Uhg gewährt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Abschluß der Maßnahme arbeitslos wurde. Das Uhg wurde für 78 Tage oder, wenn die Maßnahme mindestens ein Jahr gedauert hatte, für 156 Tage gewährt. Das Uhg war in diesem Falle um 15 % niedriger als das sonst zu gewährende Uhg. Diese Vorschrift galt nach § 58 Abs 1 AFG idF vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) auch für die Förderung der beruflichen Bildung der Behinderten. Der § 44 Abs 5 AFG wurde zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1976 durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und Bundesversorgungsgesetzes (HstruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) aufgehoben. Da die Klägerin im Anschluß an eine über ein Jahr dauernde Fortbildungsmaßnahme jedoch bereits ab 9. Dezember 1974 arbeitslos war und von diesem Zeitpunkt an die streitige Leistung begehrt, steht die nur begrenzte Geltungsdauer der Vorschrift des § 44 Abs 5 AFG aF ihrem Anspruch auf gekürztes Uhg für die Dauer von 156 Tagen nicht entgegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Allerdings ist am 1. Oktober 1974 das RehaAnglG in Kraft getreten (§ 45 Abs 1 RehaAnglG). Durch § 36 Nr 6 RehaAnglG erhielt § 58 Abs 1 AFG folgende Fassung: "Für die berufsfördernden und -ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnitts entsprechend, sofern sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts Abweichendes ergibt." Diese Vorschrift ist im Sechsten Unterabschnitt (§§ 56 bis 62) des Zweiten Abschnitts des AFG enthalten.

Durch § 36 Nrn 7 und 8 RehaAnglG sind die §§ 59 bis 59e AFG in das AFG eingefügt worden. In diesen neu geschaffenen Vorschriften wird bestimmt, daß Behinderte - anders als vor Inkrafttreten des RehaAnglG - Übg anstelle von Uhg erhalten. Nach der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Nrn 7 und 8 des Gesetzesentwurfs (Änderung bzw Einfügung von §§ 59 bis 59 e AFG; vgl BT-Drucks 7/1237 S 78), übernehmen die Vorschriften die Regelung des Übg im Zweiten Abschnitt des Entwurfs für den Bereich des AFG. Für den Fall, daß ein Behinderter im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation arbeitslos wird, bestimmt § 59 d Abs 2 AFG, daß das Übg während der Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen weitergewährt wird, wenn sich der Behinderte beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung steht. Die Norm steht somit in Konkurrenz zu § 44 Abs 5 AFG aF, nach der der Behinderte bis zu sechs Monaten Uhg weitergewährt bekommt, wenn er nach einer Maßnahme arbeitslos wird.

Die Konkurrenzregel des § 58 Abs 1 AFG ist zwar nicht dahin zu verstehen, daß § 59d Abs 2 AFG ganz allgemein eine von § 44 Abs 5 AFG aF abweichende Regelung nur insoweit enthält, als in den ersten sechs Wochen der Arbeitslosigkeit das Übg an die Stelle des Uhg tritt mit der Folge, daß nach Ablauf von sechs Wochen in allen Fällen ein Anspruch auf Uhg weiterbesteht. Nach Auffassung des Senats hat § 58 Abs 1 AFG nF zum Inhalt, daß ab 1. Oktober 1974 ein Anspruch auf Uhg für Behinderte grundsätzlich entfallen ist, da Behinderte nunmehr



ausschließlich Übg erhalten sollen, im Bereich des Arbeitsförderungsrechts aufgrund der §§ 59 bis 59 e AFG.

Diese Auffassung deckt sich mit dem erklärten Ziel des RehaAnglG. In der allgemeinen Begründung des Regierungsentwurfs (aaO, S 50 unter Ziffer 3) wird es als ein Nachteil des in fünf Trägergruppen gegliederten Systems der deutschen Rehabilitation bezeichnet, daß die jeweils unterschiedlichen Rechtsvorschriften zu unterschiedlichen Begriffen und Leistungen geführt haben. So seien für die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht nur verschiedene Begriffe vorhanden (beispielsweise Übg, Verletztengeld, Uhg, Einkommensausgleich), sondern auch die Höhe der Leistungen sei bei den einzelnen Gruppen verschieden. Weiter wird ausgeführt (aaO Ziffer 4), das RehaAnglG solle sicherstellen, daß die Rehabilitationsträger künftig bei gleichen Tatbeständen gleiche Leistungen gewähren. Diese Angleichung der Leistungen wirkt sich ua so aus, daß die Unterhaltsleistungen in allen Bereichen der Rehabilitation - mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung, in der weiterhin von "Krankengeld" die Rede ist - die Bezeichnung "Übergangsgeld" tragen (aaO, S 51 f unter Ziffer 5; Jung/Preuß, Rehabilitation, Die Angleichung der Leistungen, 2. Aufl, Einführung, S 9).

Durch diese Neuregelung werden Behinderte gegenüber dem früheren Rechtszustand im Grundsatz nicht benachteiligt. Nach § 107 Satz 1 Nr 5 AFG idF des RehaAnglG stehen nämlich Zeiten, in denen der Arbeitslose wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation beitragspflichtig war (§ 168 Abs 1 a AFG), Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich. Nach dem ebenfalls durch das RehaAnglG (§ 36 Nr 22) eingefügten § 168 Abs 1 a AFG sind Personen, die wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation Übg nach dem AFG oder einem anderen Gesetz beziehen, beitragspflichtig. Damit erwirbt der Behinderte, der ein Jahr lang an einer Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen hat, eine Anwartschaft auf Alg für 156 Tage, bei einer nur sechsmonatigen Maßnahme für 78 Tage

- 8 -

(§ 106 Abs 1 Nrn 1 und 3 AFG). Diese Rechtslage rechtfertigt deshalb ebenfalls die Auffassung des Senats, daß durch § 58 Abs 1 AFG nF für Behinderte die Uhg-Regelung des § 44 Abs 5 AFG aF außer Kraft gesetzt wurde (im Ergebnis ebenso Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG, § 58 Anm 2).

Gleichwohl bleibt die Vorschrift des § 44 Abs 5 AFG aF im Falle der Klägerin anwendbar, und zwar aufgrund der Bestimmung in § 39 RehaAnglG. Diese lautet: "Soweit und solange eine Leistung, die aufgrund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu gewähren."

Ein Leistungsanspruch der Klägerin nach § 44 Abs 5 AFG ist aufgrund von § 39 RehaAnglG zwar nicht deshalb gegeben, weil zu ihren Gunsten ein Uhg-Anspruch nach § 44 Abs 5 AFG aF am 1. Oktober 1974 (dem Tage des Inkrafttretens des RehaAnglG) bereits festgestellt worden ist. Eine solche Feststellung enthält insbesondere nicht die Bewilligung eines Aufstockungsbetrages (Uhg) zum Übg der BfA für die Dauer der Fortbildungsmaßnahme durch die Beklagte. Die Dauer dieses Anspruchs war nämlich an die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme geknüpft und mit dieser abgeschlossen. Der Anspruch auf gekürztes Uhg gemäß § 44 Abs 5 AFG aF, den die Klägerin ohne das Inkrafttreten des RehaAnglG ohne weiteres gehabt hätte, ist ein gegenüber dem Anspruch auf den Aufstockungsbetrag andersartiger Anspruch gewesen. Er hätte zudem, da er den Eintritt von Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Maßnahme voraussetzt, erst nach dem Eintritt dieses Zustandes entstehen können.

Der § 44 Abs 5 AFG aF findet hier aber deshalb Anwendung, weil die Beklagte den darauf gegründeten Anspruch der Klägerin bei Antragstellung iS von § 39 RehaAnglG hätte feststellen müssen. Die dazu von der Beklagten vertretene Auffassung, daß § 39 RehaAnglG sie hierzu nur dann verpflichtet habe, wenn die Leistung aufgrund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften



- 9 -

bereits vor dem Inkrafttreten des RehaAnglG hätte festgestellt werden müssen, und dies könne nur der Fall sein bei Behinderten, bei denen bereits vor dem 1. Oktober 1974 Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine berufsfördernde Maßnahme eingetreten ist, trifft nicht zu. Sie wird dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung des § 39 RehaAnglG nicht gerecht.

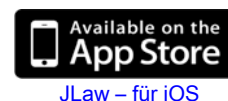
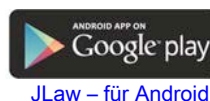
Durch diese Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, daß für die Behinderten keine Schlechterstellung aufgrund der Neuregelung und Vereinheitlichung des Rechts der Rehabilitation eintritt. So heißt es in der Begründung zu § 36 des Regierungsentwurfs (dem späteren § 39 RehaAnglG), daß Leistungen weitergewährt werden sollen, soweit und solange sie für den Behinderten günstiger sind (vgl BT-Drucks 7/1237 S 79). Eine demnach nicht gewollte Schlechterstellung wäre aber gegeben für solche Behinderte, die im Anschluß an eine berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahme arbeitslos werden, ohne während der Dauer der Maßnahme eine Anwartschaft auf Alg gemäß § 107 Satz 1 Nr 5 iVm § 168 Abs 1 a AFG erworben zu haben. Wie bereits ausgeführt, ist die aus der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Neuregelung durch das RehaAnglG begründete Anwartschaft auf Alg sowohl nach ihrer Höhe als auch nach ihrer Dauer ein gleichwertiger Ersatz für den Anspruch auf gekürztes Uhg. Eine Anwartschaft auf Alg für 156 Tage konnten aber während der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme nur diejenigen Behinderten erwerben, die nach dem Inkrafttreten des RehaAnglG, also nach dem 1. Oktober 1974, noch für mindestens ein Jahr an der Maßnahme teilnahmen; denn die Beitragspflicht für Behinderte, die Uhg beziehen, begann erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Im RehaAnglG ist nicht angeordnet, daß Behinderte, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes in einer Maßnahme befinden, rückwirkend bis zum Beginn der Maßnahme in der Arbeitslosenversicherung versichert sind. Der Kreis dieser noch nicht in vollem Umfang von den Neuregelungen des RehaAnglG erfaßten Behinderten hat zwar durch das RehaAnglG den Anspruch auf Weitergewährung des Uhg für sechs Wochen erhalten. Dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Anspruch ist aber zumindest von der Dauer her erheblich geringer als der bis zu sechs Monate umfassende Anspruch auf gekürztes Uhg gemäß § 44 Abs 5 AFG aF.

Diese Folge für jene von den Neuregelungen des RehaAnglG in bezug auf ihre soziale Sicherung gegen Arbeitslosigkeit (noch) nicht erfaßten Behinderten erfordert es, § 39 RehaAnglG seinem Sinn und Zweck nach auszulegen und auch auf Fälle wie dem der Klägerin anzuwenden. Entgegen der Auffassung der Beklagten bestimmt deshalb § 39 RehaAnglG (ua) die Anwendbarkeit des § 44 Abs 5 AFG aF als weitergeltende Anspruchsgrundlage für ein gekürztes Uhg auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit des Antragstellers nicht bereits vor Inkrafttreten des RehaAnglG (1. Oktober 1974) eingetreten ist, soweit und solange sich danach eine höhere Leistung als nach neuem Recht ergibt. Da die Klägerin einen entsprechenden Leistungsantrag rechtzeitig gestellt hat, hätte die Beklagte dies gemäß § 39 RehaAnglG feststellen müssen.

Hinsichtlich des Umfangs und der Höhe dieses Anspruchs der Klägerin lassen die Feststellungen des LSG eine abschließende Entscheidung nicht zu. Für den Zeitraum von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme (9. Dezember 1974 bis 19. Januar 1975) hat der Klägerin Übg gemäß § 18 e Abs 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zugestanden, das ihr von der BfA auch gewährt wurde. Für denselben Zeitraum hat die Klägerin allerdings keinen entsprechenden Anspruch auf Übg gegen die Beklagte nach § 59 d Abs 2 AFG idF des RehaAnglG. Zwar hat sie die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt, da sie sich im Anschluß an die Ausbildung zum Industriekaufmann beim Arbeitsamt Heidelberg arbeitslos gemeldet hat und in der Folgezeit zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stand. Jedoch war nicht ausschließlich die Beklagte für die Zahlung von Übg im Anschluß an eine berufsfördernde Maßnahme an Behinderte zuständig. Wie sich aus der Formulierung in § 17 Abs 3 RehaAnglG "wird weitergewährt" (insoweit gleicher Wortlaut wie § 59 d Abs 2 AFG)



- 11 -

ergibt, ist für die Weitergewährung des Übg jeweils der Rehabilitationsträger zuständig, der für die Durchführung der berufsfördernden Maßnahme zuständig gewesen ist und demzufolge auch das Übg während der Maßnahme zu zahlen hatte (im Ergebnis ebenso Hoppe/Berlinger, Förderung der beruflichen Bildung, Anm 5 zu § 59 d AFG). Die Klägerin wurde deshalb zutreffend von der BfA als dem zuständigen Rehabilitationsträger ab 9. Dezember 1974 für sechs Wochen Übg weiterbewilligt. Das ergibt sich auch bei Anwendung der Subsidiaritätsregel des § 37 AFG aF (= § 37 Abs 1 idF des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976, BGBl I 581), die gemäß § 58 Abs 1 AFG für Leistungen zur Rehabilitation entsprechend gilt. Danach darf die Beklagte nämlich Leistungen nur gewähren, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung enthält jedoch § 18 e Abs 3 AVG.

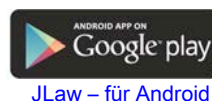
Ein Anspruch auf gekürztes Ühg nach § 44 Abs 5 AFG aF kann jedoch gegeben sein, und zwar in dem Umfang ("soweit"), als das gekürzte Ühg gemäß § 44 Abs 5 AFG aF in diesem Zeitraum höher gewesen wäre als das Übg. Zur Höhe des der Klägerin gewährten Übg sowie zur Höhe des gekürzten Ühg, das der Klägerin ohne das Inkrafttreten des RehaAnglG zugestanden hätte, hat das LSG keine Feststellungen getroffen. Schon deshalb ist der Rechtsstreit nach § 170 Abs 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Das LSG wird dazu nicht nur Näheres über die Bezugsdaten der Klägerin und die Höhe des maßgeblichen Bemessungsentgelts festzustellen, sondern auch Veränderungen der Leistungshöhe als Folge einer möglichen Leistungsdynamisierung oder von Rechtsänderungen (vgl Art 27 Nr 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuer-Reformgesetz vom 21. Dezember 1974 - BGBl I 3656) zu beachten haben.

Nach § 39 RehaAnglG ist ferner eine Leistung nach früherem Recht zu gewähren, solange aufgrund des vorherigen Rechtszustandes eine höhere Leistung zu bewilligen gewesen wäre.

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

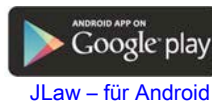
Nach den Regelungen des RehaAnglG steht der Klägerin im Anschluß an das Übg keine weitere Leistung zu. Jede Leistung aufgrund des vorherigen Rechtszustandes stellt somit eine "höhere Leistung" iS des § 39 RehaAnglG dar. Gemäß § 44 Abs 5 AFG aF wurde das gekürzte Uhg für 156 Tage gewährt, wenn -wie im Falle der Klägerin- die Maßnahme mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Gesamtdauer der Leistungen gemäß § 39 RehaAnglG kann daher längstens 156 Tage betragen. Die Zeitdauer, in der der Klägerin die Leistungen in voller Höhe des gekürzten Uhg zustehen, beträgt aber längstens 120 Tage; denn jene sechs Wochen, in denen die Klägerin Übg bezogen (und ggf einen Aufstockungsbetrag erhalten) hat, sind gemäß § 39 RehaAnglG von der Höchstdauer von 156 Tagen abzuziehen. Gemäß § 44 Abs 2 Satz 3 AFG in der vor Inkrafttreten des RehaAnglG geltenden Fassung gilt nämlich die Regelung in § 114 AFG, wonach das Alg für die sechs Wochentage gewährt wird, entsprechend. Von den für die Dauer des Anspruchs allenfalls in Betracht kommenden 156 Tagen mit Anspruch auf gekürztes Uhg nach § 44 Abs 5 AFG aF in voller Höhe sind demnach 36 Leistungstage abzuziehen. Der Senat hat das Vorbringen der Klägerin dahin verstanden, daß sie einen weitergehenden Anspruch nicht geltend machen will, so daß es einer Klageabweisung nicht bedurfte. Obgleich der Rechtsstreit wegen des der Klägerin nach Ablauf des Übg-Bezuges zustehenden Uhg-Anspruchs für spruchreif gehalten werden könnte, hat es der Senat für tunlich gehalten, ihn insgesamt an das LSG zurückzuver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

weisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)